

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 11/1925 (1925)

Artikel: Kanton Baselstadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-28551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

9. Buchhaltung	3	2	}	5
10. Kontorarbeiten	—	—		2
11. Rechtskunde	—	2	—	2
12. Volkswirtschaftslehre	—	—	—	2
13. Handelsbetriebslehre	—	—	—	1
14. Physik	—	2	—	1
15. Chemie	—	2	—	—
16. Warenkunde	—	—	—	2
17. Kalligraphie, Stenographie, Maschinen- schreiben	2	1	—	1
18. Gesang	1	1	—	1
19. Turnen	2	2	—	2
20. Militärische Übungen (im Sommer)	2*	2*	—	2*
	36	39		41

* Da die militärischen Übungen nur im Sommer abgehalten werden, reduziert sich die Stundenzahl im Winter für jede Klasse um je zwei Stunden (= 34, 37, 39).

III. Promotionsordnung und Reglement für die Diplomprüfungen.

Für die Aufnahme und Promotion der Schüler an der Handelsschule gilt das Reglement über Aufnahme und Promotion an der solothurnischen Kantonsschule vom 21. Dezember 1923.

Für die Durchführung der Diplomprüfung an der Handelsschule ist sinngemäß das Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium und an der Realschule der Kantonsschule vom 21. März 1907 mit den seitherigen Abänderungen anzuwenden.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Ordnung für die Dispensation der Schüler und Schülerinnen vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden. (Vom Regierungsrat 12. September 1924 genehmigt.)

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 53 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880, bestimmt über die Dispensation der Schüler und Schülerinnen vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden folgendes:

I. Allgemeines.

§ 1. Die Schüler und Schülerinnen der hiesigen öffentlichen Schulen sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern, sowie in den von ihnen frei gewählten Fächern verpflichtet.

Zur Befreiung vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden aus Gesundheitsrücksichten oder aus andern individuellen Gründen bedarf es einer besondern Bewilligung.

§ 2. Gesuche um Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden sind dem zuständigen Schulvorsteher schriftlich und unter genauer Darlegung der Gründe einzureichen.

Für Gesuche um Dispensation aus Gesundheitsrücksichten sind die amtlich vorgeschriebenen Formulare zu benützen.

§ 3. Dispensationen werden auf bestimmte Zeit und jeweilen nur für das laufende Schuljahr bewilligt.

Ist eine Verlängerung der Dispensation notwendig, so muß ein neues Gesuch eingegeben werden.

§ 4. In allen Fällen, wo Schüler oder Schülerinnen von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden dispensiert sind, ist jeweilen mit der Erteilung der Bewilligung ein Entscheid darüber zu treffen, ob die Schüler oder Schülerinnen die betreffenden Stunden zu ihrer freien Verfügung oder ob sie dem Unterricht als Zuhörer beizuwohnen haben oder anderweitig beschäftigt werden sollen. Diesen Entscheid trifft, wenn es sich um Dispensationen aus Gesundheitsrücksichten handelt, auf den Antrag des Schulvorstehers der Schularzt, in allen andern Fällen der Schulvorsteher.

II. Dispensation aus Gesundheitsrücksichten.

§ 5. Dispensationsgesuche, die aus Gesundheitsrücksichten gestellt werden, müssen von einem ärztlichen Zeugnis begleitet sein, das genaue Angaben über die den Dispens erfordernden Krankheitsumstände enthalten, und sich über dessen Dauer und Umfang aussprechen muß.

§ 6. Alle Gesuche um Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden aus Gesundheitsrücksichten sind durch den Schularzt zu überprüfen. Der Klassen- oder Fachlehrer und der Schulvorsteher sollen sich jeweilen darüber äußern, ob das Gesuch empfohlen werden kann oder nicht.

Dem Schularzt steht es frei, das Gesuch lediglich auf Grund des beigelegten ärztlichen Zeugnisses zu begutachten, oder durch Vornahme einer Untersuchung des Schülers oder der Schülerin zu überprüfen. In allen Fällen, wo gänzliche Dispensation vom Unterricht auf die Dauer von zwei oder mehr Monaten verlangt wird, ist die ärztliche Untersuchung der betreffenden Schüler oder Schülerinnen durch den Schularzt obligatorisch.

§ 7. Die Bewilligung in jedem einzelnen Falle wird auf den Bericht und Antrag des Schularztes durch das Erziehungsdeparte-

ment erteilt. In dringenden Fällen, wo der Gesundheitszustand eines Schülers oder einer Schülerin offensichtlich einen Dispens erfordert, kann der Schulvorsteher den sofortigen Eintritt des Dispenses anordnen, ohne damit den definitiven Entscheid des Vorstehers des Erziehungsdepartements zu präjudizieren.

Die Dispensation hat erst Gültigkeit, wenn dem Schulvorsteher eine schriftliche Mitteilung des Erziehungsdepartements oder des Schularztes über die erteilte Bewilligung zugegangen ist.

§ 8. Die Dispensation vom Turnen hat unter Beachtung der eidgenössischen Vorschriften über die Befreiung vom Turnunterricht zu erfolgen.

Gänzliche Dispensation vom Turnunterricht soll nur in dringenden Fällen bewilligt werden. Der Schularzt hat in seinem Gutachten an das Erziehungsdepartement über den Umfang der Dispensation vom Turnunterricht bestimmte Anträge zu unterbreiten.

Über die Dispensation vom Gesangunterricht wegen Stimmbruchs oder Mangels des Gehörs entscheidet auf den Antrag des Fachlehrers der Schulvorsteher.

III. Dispensation aus andern Gründen.

§ 9. Gesuche um Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden aus andern als Gesundheitsrücksichten können nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen und triftiger Gründe bewilligt werden.

§ 10. Die Dispensation vom Unterricht in der griechischen Sprache am untern Gymnasium, welche laut Gesetz gegen Ersatzstunden in andern Fächern für diejenigen Schüler zulässig ist, welche das obere Gymnasium nicht zu besuchen beabsichtigen, wird durch den Schulvorsteher erteilt.

Ebenso werden kürzere Dispensationen von einzelnen Fächern bei Eintritt eines Schülers in die Schule, sowie beim Übertritt aus einer Abteilung der obern Töchterschule in die andere vom Schulvorsteher bewilligt.

§ 11. Dem Schulvorsteher wird das Recht eingeräumt, Schüler und Schülerinnen, welche Eltern oder Pflegeeltern in die Ferien mitnehmen wollen, bis zu höchstens drei Wochen zu dispensieren.

§ 12. Dispensationsgesuche, welche nicht nach den Vorschriften der §§ 10 und 11 erledigt werden können, sind mit Bericht und Antrag des Schulvorstehers dem Erziehungsdepartement zum Entscheid einzureichen.

IV. Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n.

§ 13. Für das Dispensationswesen an der Allgemeinen Gewerbeschule und an der Frauenarbeitsschule gelten die Bestimmungen dieser Ordnung nicht.

§ 14. Durch diese Ordnung ist die Ordnung für die Dispensation der Schüler von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden vom 24. November 1881 aufgehoben.

§ 15. Vorliegende Ordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Oktober 1924 in Kraft und Wirksamkeit.

2. Ordnung für die Schwerhörigenschule. (Vom 21. Juni 1924.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat über die Organisation und den Betrieb der Schwerhörigenschule folgendes bestimmt:

§ 1. Für normalbegabte Schüler der Primar- und Mittelschule, welche an hochgradiger und unheilbarer Schwerhörigkeit leiden, und infolge ihres Gebrechens dem gewöhnlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen, besteht die Schwerhörigenschule, und zwar für Knaben und Mädchen gemeinsam. Hinsichtlich der Organisation und des Betriebes der Schwerhörigenschule gelten die Bestimmungen der Schulgesetzgebung, soweit nicht in nachstehenden Paragraphen besondere Vorschriften vorgesehen sind.

§ 2. Die Schwerhörigenschule umfaßt acht Klassen, die den vier Primar- und den Sekundarklassen 1—4 entsprechen.

§ 3. Zwei Klassen bilden zusammen eine Abteilung, die von einer Lehrkraft geführt wird. Die Schülerzahl einer Abteilung soll in der Regel 15 nicht übersteigen.

§ 4. Die Schwerhörigenschule steht unter Aufsicht der Inspektion der Knabenprimarschule.

§ 5. Die Aufnahme in die Schwerhörigenschule findet in der Regel bei Beginn und im Laufe des ersten Schulquartals statt. Sie erfolgt im Einverständnis mit den Eltern auf den Antrag des Schularztes durch den Schulinspektor.

§ 6. Das Lehrziel der Schwerhörigenschule richtet sich im allgemeinen nach demjenigen der Primar- und Sekundarschule. Als besondere Unterrichtsfächer treten Artikulations- und Absehtunterricht hinzu.

§ 7. Auf den Antrag des Lehrers und mit Zustimmung des Schularztes und des Schulinspektors kann ein Schüler aus der

Schwerhörigenschule in eine entsprechende Klasse der Primar- oder Mittelschule versetzt werden. Versetzungen sollen normalerweise nur zu Beginn oder am Ende des Schuljahres vorgenommen werden.

§ 8. In die Schwerhörigenschule können — soweit Platz ist — auch normalbegabte Schüler aufgenommen werden, die an schweren Sprachfehlern leiden.

§ 9. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt auf 1. Juli 1924 in Kraft und Wirksamkeit.

2. Mittel- und Berufsschulen.

3. Vereinbarung. (Vom Großen Rate des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 12. Juni 1924; von Basel-Land genehmigt durch Landratsbeschluß vom 29. September 1924 und durch Volksabstimmung vom 21. Dezember 1924.)

Zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, vertreten

durch den Präsidenten und den Sekretär,

und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Land, vertreten

durch den Präsidenten und den Landschreiber,

ist hinsichtlich der Regelung der Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Basel-Land in die baselstädtischen Schulen folgende Vereinbarung getroffen worden:

I. Der Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich, Knaben und Mädchen aus den Gemeinden des Kantons Basel-Land in das Gymnasium, in die Realschule, in die Töchterschule, die Fortbildungsklassen der Sekundarschule und die beiden beruflichen Bildungsanstalten, Allgemeine Gewerbeschule und Frauenarbeitsschule, unter nachstehenden Bedingungen aufzunehmen.

II. Für die Aufnahme der basellandschaftlichen Schüler und Schülerinnen gelten das Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Knaben und Mädchen werden demgemäß nur aufgenommen, wenn sie gute Zeugnisse besitzen, und die vorgeschriebene Aufnahmeprüfung bestehen, und ferner nur dann, wenn sie in bereits bestehenden Klassen untergebracht werden können. Der Kanton Basel-Stadt ist nicht verpflichtet, mit Rücksicht auf die Anmeldung auswärts wohnender Schüler neue Klassen zu bilden. Können nicht alle Angemeldeten in die bestehenden Klassen aufgenommen werden, so erhalten die basellandschaftlichen Schüler den Vorzug vor andern auswärts wohnenden, mit Ausnahme der

auswärts wohnenden Bürger von Basel-Stadt. Können von den basellandschaftlichen oder baselstädtischen Angemeldeten nicht alle aufgenommen werden, so erhalten die Befähigtsten unter ihnen den Vorzug ohne Rücksicht auf die Kantonsangehörigkeit.

Wenn ein basellandschaftlicher Schüler in eine der in Art. I bezeichneten Anstalten aufgenommen ist, so kann er nur aus Gründen davon ausgeschlossen werden, die nach der baselstädtischen Gesetzgebung einen Ausschluß rechtfertigen.

III. Der Kanton Basel-Land verpflichtet sich, an die Kosten, welche dem Kanton Basel-Stadt aus der Erfüllung der sub I und II genannten Verpflichtungen erwachsen, eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 50,000.— zu leisten.

Die Bezahlung der Entschädigung hat jeweilen auf das Ende eines Schuljahres zu erfolgen.

IV. Die Vereinbarung bezieht sich nicht auf die Aufnahme von basellandschaftlichen Schülern in die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Basel-Stadt. In dieser Hinsicht behält sich der Kanton Basel-Stadt freie Hand vor.

V. Die Vereinbarung gilt vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren, vom Beginn des Schuljahres 1924/25 an. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist dauert die Vereinbarung fort, kann aber von den Vertragsparteien jeweilen am 1. Oktober auf das Ende des Schuljahres, also erstmals am 1. Oktober 1928, gekündet werden.

3. Universität.

4. Aus: Ordnung für die Studierenden der Universität Basel. (Vom 27. März 1890.) [Revidierte Artikel aus dem Jahr 1924.]

§ 3¹⁾. Die zur Immatrikulation erforderlichen Zeugnisse bleiben bis zum Abgang von der Universität beim Rektor deponiert; sie können zum Einschicken an Behörden vorübergehend ausgegeben werden, jedoch nur gegen Einlage des Schriftenempfangscheines und eines Entlastungsscheines der Universitätsbibliothek.

§ 5²⁾. Für alle Vorlesungen, die ein Studierender zu hören wünscht, hat sich derselbe möglichst bald, jedenfalls innerhalb der ersten drei Wochen nach dem im Lektionskatalog angegebenen Semesterbeginn, auf der Quästur zu melden und unter Vorweisung des Kollegienbuches, das er bei der Immatrikulation erhalten hat, das ihn betreffende Kollegiengeld zu entrichten. Die An-

¹⁾ Redaktionelle Änderungen gemäß Beschlüsse des Erziehungsrates vom 18. März 1922 und vom 6. Oktober 1924

²⁾ Absatz 1: Redaktionelle Änderung gemäß Beschluß des Erziehungsrates vom 6. Oktober 1924.

meldung auf der Quästur hat auch dann stattzufinden, wenn die betreffende Vorlesung unentgeltlich oder der Studierende vom Kollegiengeld befreit ist.

Die Anmeldung für jede einzelne Vorlesung wird im Kollegienbuch zuerst durch Beidrücken des Quästurstempels, alsdann durch Unterschrift des betreffenden Dozenten bescheinigt. Die Anmeldung beim letztern hat persönlich, und zwar bis zum 10. Mai beziehungsweise 10. November zu geschehen. Ebenso ist am Schluß der Vorlesungen persönliche Abmeldung beim Dozenten unter Vorweisung des Kollegienbuches erforderlich; jedoch soll die Abmeldung nicht vor dem 10. Juli beziehungsweise dem 5. März nachgesucht werden.

§ 6¹⁾. Jeder Studierende hat beim Pedell gleich bei der Immatrikulation seine Wohnung und auch später jede Wohnungsveränderung innerhalb zwei Tagen anzugeben. Saumselige werden vom Pedell gemahnt und haben ihm dafür eine Buße von 50 Centimes zu erlegen.

§ 7²⁾. Nach der definitiven Immatrikulation wird jedem Studierenden eine Legitimationskarte verabfolgt, welche für ihren Inhaber als Ausweis gegenüber der Polizei dienen kann. Diese Karte muß jeweilen im Verlaufe der ersten vier Wochen eines neuen Semesters beim Pedell zur Abstempelung vorgewiesen werden. Wer seine Karte verliert, hat eine neue zu lösen, und dafür 50 Centimes zu entrichten. (Vgl. Statuten für die Studentenvertretung an der Universität Basel.)

§ 8³⁾. Jeder Studierende ist zum Eintritt in die Studentenkrankenkasse verpflichtet und hat zu diesem Zwecke bei der ersten hiesigen Immatrikulation Fr. 8 und außerdem für jedes Semester Fr. 4 zu entrichten. Dafür wird ihm in Krankheitsfällen unentgeltliche Verpflegung im Basler Bürgerspital (event. in der Augeneilanstalt, der Irrenanstalt, dem Frauenspital und den andern mit der Studentenkrankenkasse im Vertragsverhältnis stehenden Krankenanstalten) zugesichert, jedoch nur bis auf einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Semester. Statt der Verpflegung in einem Krankenhause gewährt die Krankenkasse auch solche in einem Lungensanatorium bis zum Betrage, der in der Basler Heilstätte Davos für 90 Tage ausgelegt werden müßte, doch nur solchen Studierenden, die seit mehr als einem Semester in Basel immatrikuliert sind. Wird der Studierende in das Universitätssanatorium aufgenommen, so erstreckt

¹⁾ Redaktionelle Änderung gemäß Beschluß des Erziehungsrates vom 6. Oktober 1924.

²⁾ In der Fassung des Beschlusses des Erziehungsrates vom 6. Oktober 1924.

³⁾ In der Fassung der Beschlüsse des Erziehungsrates vom 30. August 1921 und vom 17. März 1924.

sich die Verpflegungsberechtigung auf 120 Tage innerhalb zweier aufeinanderfolgender Semester.

Die freie Spitalverpflegung gilt nur für solche, die als Patienten in den Spital aufgenommen worden sind, nicht bei anderweitiger Benützung des Spitals.

Die Aufnahme in die Krankenhäuser geschieht durch deren Direktionen auf Grund eines Immatrikulationsausweises; der Aufgenommene ist der Hausordnung der betreffenden Anstalt unterstellt.

Wegen der Aufnahme in ein Sanatorium hat sich der den Studierenden behandelnde Arzt zunächst an den Delegierten zur Krankenkasse zu wenden.

Wenn ein Studierender auswärts plötzlich erkrankt und genötigt ist, eine in dieser Ordnung nicht vorgesehene Heilanstalt in Anspruch zu nehmen, so entscheidet der Rektor nach Bericht des Delegierten zur Krankenkasse, ob und inwieweit die Krankenkasse für die Kosten einer solchen Verpflegung aufzukommen hat.

Studierende, welche vom Besuche der Vorlesungen dispensiert sind, zahlen keinen Beitrag, und haben auch keinen Anspruch an die Krankenkasse.

Wird ein Studierender vom Besuche der Vorlesungen dispensiert infolge einer Krankheit, deren Ausbruch im vorhergehenden, in Basel absolvierten Semester durch ärztliches Zeugnis festgestellt ist, so hat er Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse, wenn er die Semesterbeiträge für die Krankenkasse und das Universitätssanatorium bezahlt. Ein solcher Krankheitsdispens kann höchstens für zwei Semester hintereinander erteilt werden.

§ 9¹⁾. Die Studierenden der medizinischen Fakultät und diejenigen Studierenden anderer Fakultäten, die in einer naturwissenschaftlichen oder medizinischen Anstalt arbeiten oder eine Experimentalvorlesung hören, werden gegen Unfall versichert, und haben dafür auf der Quästur eine Semesterprämie von Fr. 3.50 zu entrichten.

5. Aus: Ordnung für Zuhörer und Zuhörerinnen der Universität Basel. (Vom 7. April 1904.) [Revision von 1924.]

§ 5²⁾. Sämtliche männliche und weibliche Zuhörer, die in einer naturwissenschaftlichen oder medizinischen Anstalt arbei-

¹⁾ Redaktionelle Änderung gemäß Beschlüsse des Erziehungsrates vom 18. März 1922 und vom 6. Oktober 1924.

²⁾ Redaktionelle Abänderung gemäß Beschlüsse des Erziehungsrates vom 18. März 1922 und vom 6. Oktober 1924.

ten, oder eine Experimentalvorlesung hören, werden gegen Unfall versichert, und haben dafür eine Semesterprämie von Fr. 3.50 auf der Quästur zu entrichten.

6. Ordnung über den Betrag und die Entrichtung der Kollegiangelder. (Vom 27. März 1890.) [Revisionen von 1924.]

§ 5¹⁾. Bedürftige Studierende können um Herabsetzung oder gänzlichen Erlaß der Kollegiangelder einkommen. Die Gesuche sind im Sommersemester vor dem 1. Mai und im Wintersemester vor dem 1. November dem Rektor einzureichen. Hiefür ist ein Formular zu benützen, das beim Pedell bezogen werden kann. Dem Gesuch sind ämtliche Ausweise über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Gesuchstellers oder dessen Eltern beizulegen. Eine ständige Kommission der Regenz wird jedes Gesuch prüfen und wird, wenn die Voraussetzungen vorliegen, und Fleiß und Betragen des Gesuchstellers eine Vergünstigung rechtfertigen, dem Petenten für das betreffende Semester Herabsetzung der Kollegiangelder auf die Hälfte oder auf einen Franken die Stunde oder gänzlichen Erlaß der Kollegiangelder gewähren. Der Universitätssekretär hat die Petenten zu benachrichtigen.

Diejenigen, denen Ermäßigung oder Erlaß der Kollegiangelder bewilligt worden ist, haben sich binnen drei Tagen, nachdem sie hievon Anzeige erhalten haben, auf der Quästur zu stellen, und sich dort ihre Vorlesungsanmeldungen ordnungsgemäß bescheinigen zu lassen, widrigenfalls die ihnen gewährte Vergünstigung erlischt.

§ 7²⁾. Die Bestimmungen von § 5 finden keine Anwendung auf die praktischen Kurse in der medizinischen und der philosophischen Fakultät; die Teilnehmer an solchen Kursen haben ausnahmslos ein Honorar von 5 Franken für die wöchentliche Stunde zu entrichten, falls nicht der Dozent Ermäßigung oder Erlaß bewilligt oder gratis ankündet. Besondere Ansätze gelten:

1. Für die Sezierübungen in der normal-anatomischen Anstalt: Fr. 40.—.
2. Für die pathologisch-histologischen Untersuchungen und für den pathologischen Sektionskurs: zweistündiger Kurs Fr. 15.—, vierstündiger Kurs Fr. 25.—.
3. Für den chirurgischen Operationskurs: Fr. 20.—.

¹⁾ In der Fassung des Beschlusses des Erziehungsrates vom 19. September 1901 und Absatz 1 redaktionell abgeändert durch Beschlüsse des Erziehungsrates vom 18. März 1922 und vom 6. Oktober 1924.

²⁾ Redaktionelle Abänderung gemäß Beschluß des Erziehungsrates vom 18. März 1922.

3. Bei den Sezierübungen in der normal-anatomischen Anstalt, sowie bei dem chemischen, dem physikalischen und dem pharmazeutischen Praktikum wird Studierenden, welchen von der Regenz Erlaß oder Ermäßigung der Kollegiengelder bewilligt worden ist, das Honorar auf die Hälfte herabgesetzt¹⁾.

In obigen Ansätzen ist die Gebühr von höchstens Fr. 5.— nicht inbegriffen, welche bei einzelnen Kursen zugunsten des Abwärts des betreffenden Instituts erhoben wird. Außerdem werden für Praktika und Kurse Gebühren erhoben, worüber eine besondere Ordnung Auskunft gibt.

7. Auszug aus der Ordnung für die Erteilung der Stipendien. (Vom 14. Oktober 1912.) [Revision von 1924.]

§ 5²⁾. Das Rektorat weist die Universitätsverwaltung an, den bewilligten Betrag dem Universitätssekretär zu überweisen, und gibt letzterem ein Verzeichnis der Stipendiaten. Der Universitätssekretär benachrichtigt die Gesuchsteller von dem getroffenen Entscheid und besorgt die Auszahlung der bewilligten Stipendien. Der Gesuchsteller oder im Falle der Verhinderung ein von ihm Bevollmächtigter hat den Empfang zu bescheinigen.

8. Ordnung betreffend das zahnärztliche Institut, die Schulzahnklinik und die Volkszahnklinik. (Vom 16. Februar 1923, in der Fassung vom 25. April 1924.)³⁾

9. Bestimmungen betreffend die Kollegiengelder und Kursgebühren für die Studierenden und Hörer des Zahnärztlichen Institutes. (Vom 21. November 1924.)

10. Verordnung betreffend den Gebührentarif des Zahnärztlichen Institutes und der Volkszahnklinik. (Vom 6. Dezember 1924.)

4. Lehrerschaft aller Stufen.

11. Reglement betreffend das Urlaubswesen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt. (Vom 25. August 1924.)

¹⁾ Ziffer 4 in der Fassung des Beschlusses des Erziehungsrates vom 6. Oktober 1924.

²⁾ In der Fassung der Beschlüsse des Erziehungsrates vom 18. März und vom 6. Oktober 1924.

³⁾ Text im Archiv 1924, II. Teil, Seite 52 ff.)

12. Beschluß des Regierungsrates betreffend Abänderung von § 10 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919. (Vom 16. September 1924.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

In § 10 der Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingeschaltet:

„Die gewährten Entlastungen (Altersentlastungen und andere Entlastungen) müssen sich im Rahmen der Pflichtstundenzahlen bewegen. Das Minimum der Pflichtstundenzahl darf nicht unterschritten werden, sofern nicht durch Beschluß des Regierungsrates eine besondere Regelung getroffen worden ist.“

Dieser Beschluß ist zu publizieren; er tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

XIII. Kanton Baselland.

1. Allgemeines.

1. Gesetz betreffend die Schülerunfall- und Schulhaftpflichtversicherung. (Vom 20. März 1924.)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschließt auf Antrag des Regierungsrates als Gesetz, was folgt:

§ 1. Für die öffentlichen Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen des Kantons Basel-Land, mit Einschluß der Mädchenarbeitsschule und der Knabenhandarbeitskurse, sowie der allgemeinen Fortbildungsschule und der Erziehungsanstalten, sofern sie der Allgemeinheit dienen, wird eine obligatorische Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeführt, mit dem Zwecke:

- a) die Schüler und Schülerinnen der genannten Schuleinrichtungen gegen die Folgen von körperlichen Unfällen, die sich beim Schulbetrieb inner- und außerhalb des Schulgebäudes, sowie auf dem Schulwege ereignen, zu versichern;
- b) die Haftpflicht der Gemeinden und des Staates als Aufsichtsbehörden über den Schulbetrieb und als Eigentümer der Schulgebäude, Plätze und Mobilien gegenüber Schülern und Schülerinnen, sowie sonstigen Drittpersonen zu decken.

In die Versicherung sollen auf ihr Gesuch hin auch die Kleinkinder- und die beruflichen Schulen und hauswirtschaftlichen Kurse einbezogen werden, sofern die Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen vor dem 1. Dezember eines Jahres erfolgt.

§ 2. Die Entschädigungen der Unfallversicherung der Schüler und Schülerinnen betragen: